

# Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (§§ 206, 207 BRAO)

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe  
Reinhold-Frank-Straße 72  
76133 Karlsruhe

## Anlagen:

- ein Lichtbild
- ein Lebenslauf
- eine **amtlich beglaubigte** Ablichtung des Staatsangehörigkeitsnachweises
- Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf mit Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer bzw. Dolmetscher
- Bescheinigung oder Urkunde darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung für den Beruf des Anwalts in Frage stellenden Umständen gegen Sie vorliegen
- Führungszeugnis **Ihres Heimatlandes**
- Nachweis über Berufshaftpflichtversicherung gem. § 207 BRAO i.V. m. § 51 BRAO
- Nachweis über akademische Grade
- ein** Original/Ausfertigung oder **öffentlich beglaubigte** Ablichtung des Anstellungsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben
- Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für den die Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin/des Syndikusrechtsanwalt erfolgt.
- Stellungnahme zur tatsächlichen Ausübungsmöglichkeit des Rechtsanwaltsberufs neben Syndikustätigkeit

Name, Vornamen ggf. auch Geburtsname	Geburtsdatum und –ort, Land
Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.Nr.

**Ich beantrage gem. §§ 206, 207 BRAO die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer  
Karlsruhe**

Ich bin als \_\_\_\_\_ (Berufsbezeichnung im Herkunftsstaat) in  
\_\_\_\_\_ (Ort/Staat) seit \_\_\_\_\_ registriert  
bzw. zugelassen. Unter dieser Berufsbezeichnung will ich mich zur Rechtsbesorgung im Gebiet der  
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe niederlassen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung  beibehalten  
nehmen in

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Meine Kanzlei werde ich einrichten in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Tel., Fax, E-Mail)

Weitere Zweigstellen werde ich einrichten (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Hinweis: Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Kanzlei  
oder einer Zweigstelle auch der für deren Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.**

## Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer §§ 206, 207 BRAO

	<b>Fragen</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Antworten</b>
1	Sind Sie vorbestraft?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	Sind Sie von ehrengerichtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen betroffen?	Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen nicht zu tilgen sind. Die Rechtsanwaltskammer hat gem. § 41 Abs. 1 BZRG i. V. m. § 224 Abs. 2 BRAO i. V. m. Verordnung vom 30.11.1998 (GBl. Ba/Wü 1999, S. 56) ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Register, so dass ihr gegenüber keine Rechte aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG hergeleitet werden können (§ 53 Abs. 2 BZRG)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) Anwaltsgerichtl. Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o. g. Verfahrensarten anhängig, die nicht zu einer Bestrafung oder Ahndung geführt haben?	(§§ 207 Abs. 2, 7 Nr. 5 BRAO)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Versichern Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	(§§ 207 Abs. 2, 7 Nr. 6 BRAO)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Anwaltsberufs beeinträchtigen könnten?	(§§ 207 Abs. 2, 7 Nr. 7 BRAO)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?  b) Sind Sie in einem der vom Insolvenzgericht oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen?	(§§ 207 Abs. 2, 7 Nr. 9 BRAO)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	(§§ 207 Abs. 2, 7 Nr. 9 BRAO)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

8	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer neben dem Beruf des Anwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	(§§ 207 Abs. 2, 7 Nr. 8 BRAO) s. Merkblatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
9	Sind Sie berechtigt, eine zusätzliche Berufsbezeichnung zu führen?		
10	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	Ggf. nähere Angaben auf gesondertem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
11	Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt?	Ggf. angeben, wo diese Personalakten angefordert werden können.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
12	Sind Sie mit der Einsichtnahme in die unter Ziffer 1, 2, 3 und 10 angesprochenen Akten durch die Rechtsanwaltskammer einverstanden?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13	Sprechen Sie noch weitere Sprachen? Welche?	Freiwillige Angabe: zur Veröffentlichung im Anwaltssuchservice (siehe Hinweise für die Datenverarbeitung/ Einwilligungserklärung)	

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 EURO wird mit Antragstellung fällig.

**Die Gebühr habe ich**

- auf das Konto der RAK Karlsruhe, Postbank Karlsruhe,

IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59, BIC: PBNKDEFF

angewiesen.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben/gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

---

**Ort und Datum**

**Unterschrift**

Die „Datenschutzerklärung gemäß DSGVO der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe gegenüber ihren Mitgliedern“

<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/zulassung/Datenschutzerklaerung.pdf>

habe ich zur Kenntnis genommen.

---

**Ort und Datum**

**Unterschrift**

# Tätigkeitsbeschreibung

als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

Vor- und Nachname	
<b>I. Angaben zur Tätigkeit</b>	
Beginn <i>(Datum)</i>	
Arbeitgeber <i>(bitte vollen Namen / volle Firma)</i>	
Adresse <i>(zugleich Kanzleisitz):</i>	
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer
Funktionsbezeichnung	
<b>II. Fachliche Unabhängigkeit</b>	
<p>Herr / Frau ..... wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit ..... als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen.</p> <p>Falls nicht im Arbeitsvertrag geregelt, siehe Formulierungsvorschlag für eine Ergänzungsabrede zum Arbeitsvertrag.</p>	
<b>III. Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit</b>	
<p>Hinweis: Die Tätigkeitsbeschreibung muss vom Antragssteller als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet werden. Die gemachten Angaben sind zutreffend und sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Eventuell anderslautende Bestimmungen zur Weisungsgebundenheit sind bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit aufgehoben.</p>	

Tätigkeitsbeschreibung:

Bitte auf gesondertem Blatt mit zusätzlicher Vereinbarung.

Die Tätigkeitsmerkmale des § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BRAO müssen kumulativ vorliegen.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift Unternehmen / Verband)

# Formulierungsvorschlag für eine Ergänzungsabrede <sup>1)</sup> zum Arbeitsvertrag betreffend die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwalt

Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung der Syndikusrechtsanwältin/ des Syndikusrechtsanwalts ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“. Das bedeutet in vertraglicher Hinsicht, dass die fachliche Unabhängigkeit ausdrücklicher Vertragsgegenstand sein muss.

Zwischen [Name/Firma Arbeitgeber] als Arbeitgeber  
und  
Frau/Herrn [Name, Vorname] als Arbeitnehmer/in

wird folgende Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom [Datum] mit Wirkung zum [Datum] getroffen:

## § 1 Tätigkeit <sup>2)</sup>

- (1) Die/Der Arbeitnehmer/in ist anwaltlich beim Arbeitgeber tätig. Mit entsprechender Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer wird sie/er als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/ Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) vom Arbeitgeber beschäftigt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis ist geprägt durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale:
  - die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten, (*hier: eigene Tätigkeitsbeschreibung*)
  - die Erteilung von Rechtsrat, (*hier: eigene Tätigkeitsbeschreibung*)
  - die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und (*hier: eigene Tätigkeitsbeschreibung*)
  - die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten (*hier: eigene Tätigkeitsbeschreibung*)

## § 2 Fachliche Unabhängigkeit

- (1) Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer arbeitet im Rahmen der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt fachlich unabhängig (§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO). Sie/ Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Ihm/Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er/sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er/Sie ist im Rahmen der von ihm/ihr zu erbringenden Rechtsberatung und –vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen. Eventuell anderslautende Regelungen im Arbeitsvertrag vom ..... zum Direktionsrecht gelten bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit der Frau/des Herrn .....nicht mehr.
- (2) Das Direktionsrecht des Arbeitgebers im Übrigen bleibt davon unberührt.

## § 3 Zeichnungsbefugnis <sup>3)</sup>

Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer ist befugt, nach außen verantwortlich aufzutreten. Sie/ Er ist zeichnungsberechtigt für alle intern wie extern ausgehenden Schreiben und Schriftsätze, die sie/ er im Rahmen ihrer/ seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt fertigt.

Ort, Datum

.....  
Unterschrift/Arbeitgeber

.....  
Unterschrift

<sup>1</sup> Vorlage Original oder öffentlich beglaubigte Ablichtung der Ergänzungsvereinbarung.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von Regelungen im Sinne von § 1 des Vorschlags sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Der Arbeitsvertrag bildet jedoch die wesentliche Grundlage, anhand derer das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit geprüft wird (BT-Drs. 18/5201, S. 34). Entsprechende Kriterien müssen sich daher aus dem Arbeitsvertrag ergeben.

<sup>3</sup> Das Gesetz verlangt in § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO zur Bejahung einer anwaltlichen Tätigkeit, dass der Arbeitnehmer befugt ist, „nach außen verantwortlich aufzutreten“. Es bietet sich an, diese Befugnis im Arbeitsvertrag zumindest in Form einer Zeichnungsbefugnis zu regeln. Entsprechende Befugnisse können jedoch auch anderweitig eingeräumt werden.

# Einwilligungserklärung

Hiermit erkläre ich, RA/RAin \_\_\_\_\_, meine Einwilligung in

- die Verwendung meiner Sozialversicherungsnummer zur Erleichterung der Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung
- die Aufnahme in den Anwaltssuchservice der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
- die Angabe der von mir gesprochenen Sprachen im Anwaltssuchservice der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
- die Aufnahme meines Namens und meines Geburtsdatums in die kammerinterne Geburtstagsliste
- die Weitergabe meiner Zulassung an die örtlichen Anwaltsvereine

Meine vorstehende Einverständniserklärung gilt, bis ich diese widerrufe.

Meine Betroffenenrechte gemäß Art. 12 bis 23 DS-GVO, insbesondere mein Recht, die vorstehenden Einverständniserklärungen jederzeit, auch einzeln, zu widerrufen, sind mir bekannt.

Karlsruhe, den

  

---



# Merkblatt

## für Anträge auf Zulassung

**als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
neben einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt**

### I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt neben einer bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer ... (*Adresse*), zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- b) Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikustätigkeit (siehe Vordruck)
- c) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
- d) Für jede Nebentätigkeit neben der beabsichtigten Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt (siehe Fragebogen Nr. 9): Arbeitsvertrag, unwiderrufliche Freistellungserklärung. Seitens des Arbeitgebers der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit genügt eine unwiderrufliche Freistellungserklärung, da der Arbeitsvertrag bereits vorlag. Einzelangaben z.B. die Höhe der Vergütung oder die Urlaubstage können im Arbeitsvertrag unkenntlich gemacht werden.

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungs-verfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

### II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt durch Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen, eine nochmalige Vereidigung ist nicht notwendig.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf.

Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 3 BRAO darf sodann die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ ausgeübt werden. Ihren bisherigen Beruf als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt dürfen Sie weiter unter der Bezeichnung Rechtsanwältin / Rechtsanwalt ausüben.

### **III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot**

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

### **IV. Beginn der Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer**

Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO richtet sich das Zulassungsverfahren nach den §§ 10 – 12 a BRAO mit der Maßgabe, dass abweichend von § 12 Abs. 3 BRAO unbeschadet des § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 4 BRAO mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet.

### **V. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht! Eine Befreiung kann nach § 6 IV SGB VI bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt freiwillig und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.